

Nachbarschaftsverband Ulm

Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010

35.1. Änderung

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes i.d.F. vom 22.02.2002 für den Teilbereich:

Ulm: geplante Sonderbaufläche (Photovoltaik)

Begründung

I Städtebaulicher Teil

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010 für das Gebiet des Nachbarschaftsverbands Ulm ist seit Februar 2002 rechtswirksam. Auf Grund neuer planerischer Voraussetzungen ist eine Teiländerung notwendig. Vorgesehen ist die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche mit der textlichen Ergänzung "Photovoltaik-Anlage".

Anlass der Planung

Im Gebiet des Nachbarschaftsverbands wurden in der Vergangenheit planungsrechtliche Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen.

Die Ausweisung der ersten Flächen erfolgte auf einer im Jahr 2007 durchgeführten Standortuntersuchung. Hierdurch wurde eine übergeordnete fachliche Grundlage und planerische Vorgabe für die Durchführung der notwendigen Bauleitplanverfahren geschaffen. Die Ausweisung der Flächen erfolgte im Sinne einer Angebotsplanung. Gerade auf den ackerbaulich genutzten Flächen zeigt sich aber, dass eine Umsetzung und Realisierung solcher Anlagen auf Grund der Vielzahl der Eigentümer nicht immer erfolgen kann.

Aus dieser Untersuchung heraus wurden zwei im Flächennutzungsplan ausgewiesene Konversionsstandorte einer Realisierung zugeführt:

- eine Anlage auf dem Konversionsstandort „Ehemalige Mülldeponie Eggingen“
- und der Standort „Ehemalige Pumpstation“ in Staig.

Für eine weitere bereits umgesetzte Anlage in Erbach konnte mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Zurzeit laufen Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Ulm-Eggingen und Erbach. Diese Entwicklungen werden vom Nachbarschaftsverband sehr begrüßt.

Allgemeines Ziel ist es, im Nachbarschaftsverband einen ausgewogenen Energiemix aus regenerativen Energien zu fördern, planerisch zu ermöglichen und umweltverträglich auszubauen und somit zum allgemeinen Klimaschutz beizutragen. Hierzu sind aus Sicht des Nachbarschaftsverbands Ulm weitere Flächenausweisungen erforderlich. Diese sollten gem. dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) insbesondere auf Konversionsflächen und Seitenrandstreifen von Autobahnen und Schienenwegen errichten werden. Mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) 2017 hat das Land Baden-Württemberg von einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 Gebrauch gemacht und damit die Flächenkulisse für Solarparks um sogenannte „benachteiligte Gebiete“ auf Acker- und Grünlandflächen erweitert.

Ein Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik kann auch abseits der oben genannten, durch das EEG und die FFÖ-VO geförderten Flächenkulisse sinnvoll sein. Durch beispielsweise günstigere Eigentumsverhältnisse oder die Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage und damit nutzbarer vorhandener Infrastruktur kann eine Umsetzung erleichtert werden.

Vorgaben der Regional- und Landesplanung

Zur langfristigen Energieversorgung gibt die Landesplanung als Ziel vor, regenerative Energien verstärkt zu nutzen sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken, um damit eine umweltverträgliche Energieversorgung sicherzustellen.

Grundsätzlich ist hierzu ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und gesichertes Energieangebot zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang sind auch kleinere regionale Energiequellen zu nutzen.

Auch seitens der Regionalplanung soll angestrebt werden, den Anteil umweltfreundlicher Energiearten zu erhöhen.

Des Weiteren bestehen die „Regionalen Hinweise zur Planung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ als Empfehlungen des Regionalverbands.

Teiländerung 35.1:

Die Stadtwerke Ulm (SWU) beabsichtigt, im Örlinger Tal im Stadtgebiet von Ulm eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Anlage befindet sich gem. EEG innerhalb des 500m Seitenstreifens der Bahnlinie Ulm-Stuttgart. Der Betrieb der Gesamtanlage dient der nachhaltigen Erzeugung von Strom.

Über die von der SWU projektierte Fläche hinaus beabsichtigt die Stadt Ulm die Fläche nach Westen hin bis zur vorhandenen Feldhecke um 2,1 ha zu erweitern. Aufgrund der Standorteignung soll zum jetzigen Zeitpunkt bereits die Planungssicherheit für zukünftige Entwicklungen geschaffen werden. Das Plangebiet ist zum Naherholungsgebiet Örlinger Tal an zwei Seiten durch vorhandene Feldhecken sehr gut eingegrünt.

Das Plangebiet liegt nördlich des Berliner Rings, zwischen Böfingen und dem Gewerbegebiet Albstraße/ Buchbrunnenweg im oberen Örlinger Tal. Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 5,7 ha.

Im Geltungsbereich besteht derzeit kein Planungsrecht. Deshalb ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Parallel zu diesem Änderungsverfahren wurden im Juli 2022 für einen Teil der Änderungsfläche ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet.

Standortalternativen

Aufgrund von Eigentumsverhältnissen innerhalb der Seitenstreifen von Autobahnen und Schienenwegen stehen im näheren Umfeld keine Alternativen zur Verfügung.

Darstellung im bestehenden Flächennutzungsplan

Die neu zu überplanenden Flächen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Planinhalt

Der Standort wird als geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt.

Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan der Sonderbauflächen „Photovoltaik-Anlage“ erfolgt eine planerische Steuerung möglicher Vorhaben auf geeigneten Standorten. Damit werden einerseits umwelt- und energiepolitisch relevante Aspekte und Ziele gefördert, gleichzeitig wird aber auch eine geordnete Ordnung und Entwicklung des Siedlungs- und Freiraums gewährleistet.